

Kantonsratsbeschluss

Vom 22. März 2011

Nr. RG 175/2010

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 129 und 130 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2010 (2010/2087), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003²) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 lautet neu:

Die Ertragsüberschussvorgabe verlangt einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in einem Globalbudget.

§ 12 Absatz 3 lautet neu:

³ Einer Produktruppe werden Kosten und Erlöse zugeordnet.

§ 13 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ein Globalbudget kann im Rahmen der Erfolgsrechnung erstellt werden. Es umfasst mindestens eine Produktruppe und enthält einen Saldo von Aufwand und Ertrag sowie für jede Produktruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest.

§ 13 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 19 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag fest.

§ 37 lautet neu:

§ 37. Inhalt

Die Jahresrechnung umfasst:

- a) die Bilanz,
- b) die Erfolgsrechnung,
- c) die Investitionsrechnung,
- d) die Geldflussrechnung und
- e) den Anhang.

¹) BGS 111.1.

²) GS 98, 185 (BGS 115.1).

Als § 42^{bis} wird eingefügt:

§ 42^{bis}. Bilanzierung

- ¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen bringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- ² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie künftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- ³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- ⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 45 lautet neu:

§ 45. Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung

- a) nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung wie Abschreibungsmethoden und Abschreibungssätze zusammen;
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d) enthält den Rückstellungsspiegel;
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

§ 46 lautet neu:

§ 46. Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

- ¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.
- ² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch stattfindet.
- ³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 47 lautet neu:

§ 47. Bewertung und Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

- ¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.
- ² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- ³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 56 Absatz 3 Satz 1 lautet neu:

- ³ Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung.

§ 59.

Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde,

Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

Absatz 4 Buchstabe d wird aufgehoben.

Absatz 5 lautet neu:

⁵ Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt	Fritz Brechbühl
Präsident	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
 Bau- und Justizdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement
 Departement für Bildung und Kultur
 Departement des Innern
 Gerichtsverwaltungskommission
 Amt für Finanzen
 Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
 GS
 BGS
 Amtsblatt (Referendum)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste (518/2011)